



Das Netzwerk zur Selbsthilfe
Deutsche Vereinigung
Morbus Bechterew e.V.
Bundesverband

› Satzung des Bundes- verbands

Stand: 24. Oktober 2021

Metzgergasse 16
97421 Schweinfurt

Tel 09721 22033
Fax 09721 22955
E-Mail dvmb@bechterew.de
Web www.bechterew.de

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V.“, kurz: DVMB genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schweinfurt und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts unter VR 432 eingetragen.

§ 2 Zweck der DVMB

- (1) Die DVMB ist eine Selbsthilfeorganisation von Patienten und Patientinnen mit Spondylitis ankylosans (Morbus Bechterew) oder verwandten entzündlichen Wirbelsäulenerkrankungen (Spondyloarthritiden) mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen der Patienten und Patientinnen zu wahren und die Durchsetzung derselben zu fördern.
- (2) Die DVMB bezweckt im Besonderen:
 - a) zur Verbesserung der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Lebenstüchtigkeit sowie der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Betroffenen beizutragen, insbesondere Betroffene im Frühstadium ihrer Erkrankung besonders zu fördern,
 - b) Informationen über medizinische, sozial- und versicherungsrechtliche Fragen zu vermitteln sowie in Fällen, die mit der Erkrankung in Zusammenhang stehen, die Mitglieder und deren Angehörige zu beraten,
 - c) den Erfahrungsaustausch unter den Betroffenen sowie freundschaftliche Beziehungen zu vermitteln und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken,
 - d) die Interessen der Betroffenen allein und gemeinsam mit ähnlichen Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen gegenüber der Gesellschaft und dem Gesetzgeber zu vertreten,
 - e) die Zusammenarbeit mit Ärzten/Ärztinnen, Therapeuten/Therapeutinnen, Vereinigungen ähnlicher Art sowie mit Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens zu pflegen,
 - f) die wissenschaftliche Erforschung der Erkrankung zu fördern und die Forschungsergebnisse bekannt zu machen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DVMB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der DVMB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DVMB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DVMB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

- (1) Die DVMB gliedert sich in den Bundesverband, in Landesverbände und deren örtliche Gruppen.
- (2) Die Landesverbände übernehmen die Zielsetzung des Bundesverbandes und erfüllen überregionale Aufgaben. Soweit in einem Bundesland kein Landesverband existiert, tritt der Bundesverband an seine Stelle. Der Bundesverband kann die Mitglieder in einem Bundesland ohne Landesverband einem benachbarten Landesverband zuordnen, wenn dieser damit einverstanden ist. Für die Mitglieder in dem Bundesland ohne Landesverband gilt dann die Satzung des aufnehmenden Landesverbandes.
- (3) Die Landesverbände führen den Namen „Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew, Landesverband xxx e.V.“
- (4) Die örtlichen Gruppen der DVMB gehören den jeweiligen Landesverbänden als unselbstständige Untergliederungen oder als rechtsfähige Vereine an. Sie sind an die Rechte und Pflichten gebunden, die sich aus der Satzung ihres zuständigen Landesverbandes und der Satzung des Bundesverbandes ergeben.
- (5) Die örtlichen Gruppen arbeiten im Sinne der Zielsetzung der DVMB vor Ort.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DVMB können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft des Bundesverbandes aufgrund eines schriftlichen Mitgliedsantrages, bei rechtsfähigen örtlichen Gruppen erst nach Zustimmung des zuständigen Landesverbandes. Gegen eine Ablehnung kann die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes angerufen werden.
- (3) Die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes und des jeweiligen Landesverbandes. Im Normalfall ist das der Landesverband, in dem das Mitglied seinen Erstwohnsitz hat. Nimmt das Mitglied jedoch hauptsächlich in einem anderen Bundesland das Gruppenangebot wahr, so ist der Landesverband dieses Bundeslandes zuständig. In allen anderen Fällen muss das Mitglied schriftlich erklären, welcher örtlichen Gruppe und damit welchem Landesverband es zugeordnet werden will. Anonyme oder im Ausland wohnende Mitglieder, die nicht einer örtlichen Gruppe im Bundesgebiet angehören, sind ausschließlich dem Bundesverband zugehörig.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer rechtsfähigen örtlichen Gruppe erfordert zugleich auch die Mitgliedschaft im Bundesverband und Landesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an die Vorstandschaft des Bundesverbandes, bei dessen Geschäftsstelle eingehend bis 30. September des Kalenderjahres.
- (6) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann ein Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft des Bundesverbandes aus der DVMB ausgeschlossen werden. Dazu ist vorher der Vorstand des zuständigen Landesverbandes und der zuständigen Gruppe zu hören. Die Entscheidung der Vorstandschaft muss dem betroffenen Mitglied, dem Vorstand

des zuständigen Landesverbandes und der Vertreterin/dem Vertreter der örtlichen Gruppe schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang, gegen diesen Beschluss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung des Bundesverbandes vorzulegen, die über den Einspruch entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ist ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderungen mindestens zwei Jahre mit seiner Beitragszahlung in Verzug, kann es frühestens 4 Wochen nach Information des zuständigen Landesverbandes ohne Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von ausstehenden Beitragszahlungen.

- (7) Bei Austritt, ruhender Mitgliedschaft oder Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses keine Ansprüche gegen die DVMB geltend machen. Gelder oder Gegenstände, die Eigentum der DVMB sind und sich im Besitz des Mitgliedes befinden, sind sofort zurückzugeben.
- (8) Mitglieder, die sich um die Ziele der DVMB besonders verdient gemacht haben, können in Anerkennung ihrer Verdienste durch den Bundes- oder Landesverband geehrt werden. Einzelheiten regelt die einheitliche „Ehrungsordnung der DVMB“.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Jahresmindestbeitrag wird von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgesetzt. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
- (3) Bedürftigen Mitgliedern kann auf begründeten Antrag die Beitragszahlung von der Vorstandschaft des Bundesverbandes teilweise oder ganz erlassen werden. Die Antragsbegründung kann in angemessenen Abständen überprüft werden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind an den Bundesverband zu zahlen. Von dem von der Delegiertenversammlung festgelegten Mindestbeitrag erhalten die Landesverbände einen Anteil von 37,5 % entsprechend der Zahl der Mitglieder am 1. Januar des laufenden Jahres.
- (5) Die örtlichen Gruppen können zusätzliche Gruppenbeiträge zur Deckung ihrer Kosten erheben.
- (6) Zuwendungen an den Bundesverband oder an die Landesverbände verbleiben jeweils in deren Verfügung.

§ 7 Organe und Geschäftsführung

- (1) Die Organe der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew e.V. sind:
 - die Delegiertenversammlung,
 - die Vorstandschaft,
 - der Vorstand nach § 26 BGB,
 - der Beirat.

- (2) Der Bundesvorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter /eine Geschäftsführerin, als besondere Vertreterin i.S. des § 30 BGB bestellen. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin führt verantwortlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den Richtlinien des Vorstandes. Die Aufgaben des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin werden in der Geschäftsordnung konkretisiert, die die Vorstandschaft beschließt.

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören folgende Mitglieder der DVMB an:
- 72 Mitglieder als Vertreter der Landesverbände,
 - die Mitglieder der Vorstandschaft des Bundesverbandes.
- (2) Jeder/jede Delegierte hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (3) Jeder Landesverband hat mindestens zwei Delegierte. Die restlichen Delegierten werden auf die Landesverbände nach dem Höchstzahlverfahren nach „d`Hondt“ entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder verteilt. Für die Zahl der Mitglieder ist der 1. Januar des laufenden Jahres maßgebend.
- (4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten der Landesverbände werden durch die Landesverbände nominiert. Das Verfahren zur Nominierung wird durch die Satzungen oder Ordnungen der Landesverbände geregelt.
- (5) Die DVMB hält jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung ab. Sie ist mindestens acht Wochen vor ihrer Abhaltung vom Vorstand anzukündigen. Dabei ist auf das Recht zur Einreichung von Anträgen und die dafür gültige Frist hinzuweisen. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift der DVMB oder in Textform.
- (6) Die Landesverbände haben dem Bundesverband spätestens sechs Wochen vor der jeweiligen Delegiertenversammlung ihre Delegierten und maximal die gleiche Zahl Ersatzdelegierte, wenn möglich mit E-Mail-Adresse, zu melden. Stimmberechtigt sind nur fristgerecht Gemeldete.
- (7) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mit Begründung zwei Wochen vor der Einladung zur Versammlung per Brief oder E-Mail bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes eingegangen sein.
- (8) Die Delegiertenversammlung kann auch in Ausnahmefällen als sogenannte virtuelle Veranstaltung durchgeführt werden. Eine Präsenzveranstaltung ist vorzuziehen. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, bestimmt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (9) Beschlüsse der Delegiertenversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand die Beschlussvorlagen, innerhalb der gesetzten Frist an die Delegierten. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 Prozent der Delegierten ihre Stimmen abgegeben haben.
- (10) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende, spätestens drei Wochen (Datum des Poststempels oder der E-Mail) vor der Versammlung durch Textform an die Delegierten und Ersatzdelegierten, an die der Geschäftsstelle des Bundesverbandes letztgemeldete

Adresse, unter Angabe der Tagesordnung und Zusendung der Anträge und erforderlichen Unterlagen

- (11) In der Delegiertenversammlung sind Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten zulässig.
- (12) Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden durch die Vorstandschaft dann einberufen, wenn die Situation der DVMB dies erfordert oder wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der erschienenen Delegierten der letzten ordentlichen Delegiertenversammlung oder einem Zehntel aller Mitglieder der Vereinigung (Stichtag 1. Januar, des laufenden Jahres) vorliegt.
- Für eine außerordentliche Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen nach (1) bis (11) analog mit folgenden Änderungen:
- Ihre Ankündigung hat mindestens sechs Wochen (Datum des Poststempels oder der E-Mail) vorher an die Landesverbände zu erfolgen. (vergl. (6))
 - Die Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten hat vier Wochen vorher zu erfolgen (vergl. (6))
 - Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen vor Zugang der Einladung (vergl. (7)).
 - Die Einberufung der Versammlung erfolgt mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels oder der E-Mail) vorher (vergl. (10)). Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig (vergl. (11)).
- (13) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- a) Abnahme des Jahresberichts der Vorstandschaft und der Jahresrechnung,
 - b) Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) Genehmigung des Etatvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr,
 - d) Wahl des/der Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sowie der Ersatz-Rechnungsprüfer/der Ersatz-Rechnungsprüferinnen,
 - f) Festsetzung des Mindest-Mitgliedsbeitrags,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Ordnungen,
 - h) Beschluss von Arbeitsschwerpunkten für die kommenden zwei Geschäftsjahre,
 - i) Auflösung der Vereinigung,
 - j) Wahl des Stiftungsbeirats der Deutsche-Morbus Bechterew Stiftung.
- (14) Die ordnungsgemäße geladene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, bei Präsenzveranstaltungen oder teilnehmenden Delegierten bei Virtuellen Veranstaltungen beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- Delegierte, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (15) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten.
- (16) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind von dem Protokollführer/der Protokollführerin, der/die vom Vorstand bestimmt wird, in einer Niederschrift

festzuhalten, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung mitzuunterzeichnen ist.

§ 9 Vorstandschaft und Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Die Vorstandschaft besteht mehrheitlich aus Patienten und Patientinnen mit Morbus Bechterew oder einer anderen Spondyloarthritis. Der Vorstand nach § 26 BGB muss mehrheitlich aus Patienten/Patientinnen mit einer Spondyloarthritis bestehen und Mitglied in der DVMB sein.

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
- dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- bis zu vier weiteren Mitgliedern.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Jeder/jede ist einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Die Vorstandschaft wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Bis zur Neuwahl der Vorstandschaft bleibt die alte Vorstandschaft im Amt. Die Amtszeit der neugewählten Vorstandschaft beginnt unmittelbar nach der Delegiertenversammlung, in der die Wahl durchgeführt wurde:

Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vorzeitig aus, kann sich die Vorstandschaft durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Ergänzung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

- (5) Die Vorstandschaft setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um, besorgt sämtliche Angelegenheiten der DVMB und trifft Entscheidungen, soweit diese nicht der Delegiertenversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind.

- (6) Die Vorstandschaft arbeitet ehrenamtlich.

- (7) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie für die Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben kann die Vorstandschaft geeignete Personen oder Ausschüsse einsetzen.

- (8) Sitzungen der Vorstandschaft werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, erforderlich.

- (9) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/ der Sitzungsleiterin. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz, sowie in Textform herbeigeführt werden.

- (10) Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer/der Protokollführerin und von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern der Bundesvorstandschaft, jeweils zwei Vertretern/Vertreterinnen der Landesverbände, sowie dem/der Delegierten der DVMB in der ASIF. Beratende Fachleute und Gäste können von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Beirat ist zuständig für die Zuerkennung von Ehrungen durch den Bundesverband gemäß Ehrungsordnung der DVMB. Weiterhin beschließt der Beirat die Geschäftsordnung BV/LV, sowie mögliche Änderungen, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirats. Daneben berät er über alle Angelegenheiten der DVMB, die für diese von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes kann weitere ausschließliche Zuständigkeiten festlegen.
- (3) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Zu seinen Sitzungen wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen, in Textform, eingeladen.
- (4) Diese Sitzung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse des Beirats können auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz sowie in Textform herbeigeführt werden.

§ 11 Formale und redaktionelle Satzungsänderungen

Die Vorstandschaft ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen und zur Eintragung zu bringen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Die Vorstandschaft muss dies der nächsten Delegiertenversammlung mitteilen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Vorstandschaft hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung und einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung und der Rechnungsführung wird von zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen vorgenommen. Über das Prüfungsergebnis ist die Vorstandschaft mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich zu unterrichten. Der Delegiertenversammlung ist der Prüfungsbericht in der Regel mündlich zu erstatten.
- (3) Die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sowie mindestens zwei der Ersatz-Rechnungsprüfer/der Ersatz-Rechnungsprüferinnen erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Bis zur Neuwahl der

Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen bleiben die amtierenden Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen im Amt. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen dürfen weder der alten noch der neuen Vorstandschaft angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Wahlen

Die Einzelheiten der Wahlen zur Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen regelt die „Wahlordnung der DVMB e.V.“.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Datenschutzklausel

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt
- (2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt die Delegiertenversammlung eine Datenschutzordnung.

§ 16 Auflösung

- (1) Zur Auflösung der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew e. V. ist ein Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützigen Landesverbände im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen zum Zeitpunkt der Auflösung. Bei Nichtvorhandensein von gemeinnützigen Landesverbänden fällt das Vermögen an die Deutsche Morbus-Bechterew-Stiftung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Die Satzung wurde in dieser Form von der ordentlichen Delegiertenversammlung der DVMB in Niederwerrn am 24. Oktober 2021 beschlossen